

# Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 13. Juni 2008

Aufgrund von Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK (BayHSchG) und §§ 32 Abs. 2, 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007, GVBl S. 731, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung zur Eignungsfeststellung:

## § 1

### Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Regensburg setzt gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Architektur über die in der jeweils gültigen Fassung der SPO aufgeführten Voraussetzungen hinaus den Nachweis der entsprechenden Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation eine individuelle Begabung und Eignung für die Absolvierung des Bachelorstudiengangs Architektur besitzt, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt.

## § 2

### Auswahlkommission

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur bestellten Professorinnen oder Professoren und dem bestellten Vorsitzenden der Prüfungskommission Bachelorstudiengang zusammensetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens weitere Professoren oder Professorinnen der Fakultät Architektur als Prüfer und Prüferinnen bestellen.

### **§ 3 Befreiungen**

Bewerber und Bewerberinnen können von der Eignungsfeststellung nach dem hier beschriebenen Verfahren befreit werden, wenn sie ihre berufsspezifische Eignung durch eine entsprechende Qualifikation, die nach dem Ende der Schulausbildung durchgeführt wurde, nachgewiesen haben. Über eine solche Befreiung entscheidet die Auswahlkommission.

### **§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung**

- (3) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal jährlich für das Wintersemester durch die Auswahlkommission durchgeführt.
- (4) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einer Prüfung als Leistungserhebung in schriftlicher und mündlicher Form. Der Termin wird mindestens sechs Wochen zuvor durch hochschulöffentliche Ankündigung bekannt gemacht.
- (5) Die schriftliche Leistungserhebung findet in Form eines anonymisierten Verfahrens statt.
- (6) Der Studienzulassungsantrag für ein Wintersemester muss mit den vom Studienamt zur Verfügung gestellten Anmeldeunterlagen und in dem von diesem vorgegebenen Modus im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juni des betreffenden Jahres bei der Hochschule Regensburg gestellt werden. Die Einladung zur Eignungsfeststellung erfolgt nach einer ordnungsgemäßen Bewerbung durch das Studienamt.
- (7) Zur Eignungsfeststellung ist mitzubringen:
- eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis),
  - der Personalausweis,
  - das Einladungsschreiben des Studienamtes zur Eignungsfeststellung.
- (8) Bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften finden die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

### **§ 5 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich gemäß § 4 Abs. 4 für die Studienzulassung ordnungsgemäß beworben haben und die allgemeinen Qualifikationsbedingungen nach BayHSchG in Verbindung mit der QualV für die Studienaufnahme in einem Fach-

hochschulstudiengang grundsätzlich erfüllen, werden vom Studienamt in der Regel vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu der Eignungsprüfung eingeladen.

- (2) Die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) zum Nachteilsausgleich finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **§ 6**

### **Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht in der Bearbeitung von ausgewählten Aufgaben in fixierten Zeitrahmen, die sowohl als Einzelarbeit als auch als Gruppenarbeit konzipiert sind. Im Anschluss daran erfolgt ein Gespräch zur Motivation der Bewerber und Bewerberinnen, das ebenfalls in die Bewertung eingeht.
- (2) Die Einzelaufgaben prüfen die künstlerisch-kreative Begabung und die rational-kognitive Eignung der Bewerberin/des Bewerbers. Im Besonderen werden räumliches Vorstellungsvermögen, Darstellungsvermögen, Technisches Verständnis, Wahrnehmung und Informationsverarbeitung sowie Phantasie überprüft. Die Gruppenaufgabe dient der Bewertung von Teamfähigkeit, Arbeitsverhalten und Engagement.
- (3) Die Bewertung der Aufgaben und des Gesprächs erfolgt durch jeweils zwei Prüfer bzw. Prüferinnen der Fakultät mittels einer Punkteskala. Die Kriterien werden wie folgt bewertet:
  - Künstlerisch-kreativer Teil:                    0 bis maximal 20 Punkte
  - Rational-kognitiver Teil:                    0 bis maximal 20 Punkte
  - Gruppenarbeit:                                    0 bis maximal 15 Punkte
  - Gespräch zur Motivation                    0 bis maximal 15 Punkte
- (4) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung fließt mit ebenfalls 0 bis maximal 30 Punkten in die Bewertung ein. Dies bedeutet einen Punkt pro Zehntelnote besser als 4,0.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens ist das Erreichen von 40 % der maximal möglichen Punktzahl, also 40 von maximal 100 Punkten.
- (6) Die Eignungsprüfung wird innerhalb eines Tages durchgeführt. Die Dauer der einzelnen Aufgaben und des Auswahlgesprächs werden in der hochschulöffentlichen Bekanntmachung spezifiziert.

## **§ 7**

### **Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, sowie die Bewertungen nach § 6 durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

## **§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Architektur wird durch schriftlichen Bescheid des Studienamtes mitgeteilt.

## **§ 9 Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung**

- (1) Die Feststellung der Eignung gilt nur für den dem Eignungsfeststellungsverfahren folgenden Immatrikulationstermin.
- (2) Ein Rücktritt von der Eignungsprüfung, die bereits angetreten wurde, hat einen negativen Bescheid zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus einem von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Grund. Die Eignungsprüfung gilt mit der Stellung der ersten Prüfungsaufgabe als angetreten.
- (3) Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Inkrafttreten, Ergänzende Bestimmungen**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 5. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 13.06.2008

Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

Die Satzung wurde am 13.06.2008 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.06.2008 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung 13.06.2008